

Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: vi7@sozialministerium.at
BMI-III-1-Stellungnahmen@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 19/39

BMASGK-433.001/0004-VI/B/7/2019

BG, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden

Referent: Dr. Christian Schmaus, Rechtsanwalt in Wien
Dr. Lioba Kasper, Rechtsanwaltsanwärtlerin in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

I. Vorbemerkung

In grundsätzlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass mit den beabsichtigten Änderungen des AuslBG und des NAG – dem vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut entsprechend – Verbesserungen der Rechtspositionen von drittstaatsangehörigen SchülerInnen, welche einen Umstieg auf ein Lehrverhältnis anstreben, wie auch Schlüsselkräften verankert werden sollen.

Diese gestalten sich wie folgt:

- die Einführung einer Aufenthaltsbewilligung *Lehrling*, zugänglich für bei der Erstantragstellung (vormals) aufgrund einer Aufenthaltsbewilligung *Schüler* aufhältige Drittstaatsangehörige sowie
- die Senkung der Gehaltsgrenzen für die Zulassung von sonstigen Schlüsselkräften aus Drittstaaten wie auch

- der Entfall der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung des Rechtsanspruchs auf eine ortsübliche Unterkunft bei der Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot-Karte“.

Insbesondere die Einführung der Aufenthaltsbewilligung *Lehrling* in das Niederlassungsregime von Fremden stellt eine maßgebliche Verbesserung gegenüber der derzeitigen Situation dar, welche einen entsprechenden Aufenthaltstitel bislang nicht vorsieht. Umso bedauerlicher erweist sich die Beschränkung der Titelerteilungsmöglichkeiten auf jene Personengruppe, die in Österreich bereits mit einer Aufenthaltsbewilligung *Schüler* aufhältig ist. Hiermit wird weder dem Bedarf, welcher aufgrund des derzeitigen Lehrlingsmangels von der Wirtschaft artikuliert wird, nachgekommen, noch werden Lösungen für Personen gefördert, welche sich durch ihre nachhaltigen Integrationsleistungen oder durch Leistungen wie auch Fähigkeiten im Herkunftsstaat für eine Lehrlingsstelle qualifizieren konnten.

Betreffend die Verbesserungen der Rechtsposition von Schlüsselkräften durch Erleichterungen bei den Voraussetzungen ist festzuhalten, dass der ÖRAK die vorgeschlagenen Neuerungen dem Grunde nach begrüßt.

Im Folgenden seien einige zentrale Punkte des Entwurfes im Einzelnen herausgearbeitet, wobei kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird. Auch stellt die Nichterörterung einzelner Entwurfspassagen weder eine zustimmende noch eine ablehnende Positionierung zu selbigen dar.

II. Analyse einzelner Bestimmungen der beabsichtigten Änderungen

II.1. Zu Artikel 1 (Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes)

Zu Z 3 (§ 12b Z 1):

Wie bereits angeführt ist die Senkung der Gehaltsgrenzen für sonstige Schlüsselkräfte dem Grunde nach zu begrüßen. Zumal auch der Entwurf auf die Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes verweist, sind entsprechende Entwicklungen zu beobachten und die Regelung gegebenenfalls in Zukunft entsprechend zu adaptieren.

Die vorgeschlagene Fassung sei zum Anlass genommen, auch eine Absenkung der Gehaltsgrenzen für StudienabsolventInnen in § 12b Z 2 AuslBG anzuregen. Da diese Personengruppe bereits aufgrund ihrer Ausbildung über mehrere Jahre in Österreich aufhältig war und besondere Fähigkeiten und Kenntnisse durch den Studienabschluss nachweisen kann, wäre eine Schlechterstellung gegenüber sonstigen Schlüsselkräften sachlich nicht nachvollziehbar. Es wird daher vorgeschlagen, dass auch für jene Personengruppe des § 12b Z 2 AuslBG die Gehaltsuntergrenze von (derzeit) 45 vH auf **40 vH der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage** gemäß § 108 Abs 3 ASVG zuzüglich Sonderzahlungen herabgesetzt wird.

Zu Z 4, 5, 6 und 7 (insbesondere § 12d):

Die Zulassung zu einer Beschäftigung als Lehrling bei Nachweis einer konkreten Lehrstelle wird begrüßt, zumal damit Forderungen der Wirtschaft für die Förderungen des Standorts Österreich nachgekommen wird.

Bedauerlich sind die vorgeschlagenen Beschränkungen der Titelerteilung auf jene Personengruppe der jugendlichen AusländerInnen, die bereits vor Vollendung des 24. Lebensjahres im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung *Schüler* sind. Nach Hochrechnung der Verfasser des Gesetzesentwurfes soll die vorgeschlagene Bewilligung österreichweit **maximal 23 Personen** (sic!) pro Jahr betreffen.

Dass dies dem Bedarf der Wirtschaft in keiner Weise gerecht wird, zeigen aktuelle Studien. Exemplarisch sei auf die Informationen zur Pressekonferenz vom 08.08.2018 zum Thema „Neue Initiativen gegen die drohende Abschiebung hunderter Lehrlinge – Umfrage, Gutachten, Lösungsvorschläge“, abrufbar unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/LK/PKAnschober882018Internet.pdf>, verwiesen.

Es wird daher angeregt, die Einschränkung gänzlich zu streichen.

Zudem wird angeregt, eine Erweiterung des Zugangs zu Beschäftigungsbewilligungen für Personen vorzusehen, welche aufgrund einer vorläufigen Aufenthaltsberechtigung gemäß § 13 AsylG in Österreich rechtmäßig aufhältig sind.

II.2. Zu Artikel 1 (Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes)

Zu Z 4 (§ 41 Abs 1 und 2)

Der Entfall des Erfordernisses des Vorliegens einer ortsüblichen Unterkunft für die Titelerteilung „Rot-Weiß-Rot-Karte“ wird begrüßt.

Zu Z 1 und 5 (insbesondere § 68)

Die Neueinführung einer Aufenthaltsbewilligung *Lehrling* wird von Seiten des ÖRAK begrüßt.

Nach der derzeitigen Fassung sieht der Gesetzesentwurf explizit eine Arbeitsmarktprüfung vor, womit Aufenthalts- und damit einhergehend Beschäftigungsbewilligungen ausschließlich in jenen Fällen erteilt werden können, in welchen eine Lehrstelle nicht bereits von einer dem österreichischen Arbeitsmarkt zugänglichen Person besetzt werden kann. Demnach sind weder sachlich noch ökonomisch nachvollziehbare Gründe ersichtlich, weswegen eine Neuzuwanderung zum Zwecke der Absolvierung einer Lehrausbildung wie auch im Rahmen eines Zweckänderungsverfahrens nach Innehabung eines anderen Aufenthaltstitels ausgeschlossen werden sollen. Bedauerlich ist überdies, dass durch den vorgeschlagenen Gesetzesentwurf keine Lösung für die derzeit in Lehrberufen stehenden Asylsuchenden vorgesehen wurde.

Die vorgeschlagene Regelung wird daher den Bedarf der Wirtschaft nicht abdecken können und steht überdies vielen, an Lehrberufen interessierten bzw. in Lehrverhältnissen befindlichen, auch bereits rechtmäßig in Österreich aufhaltigen Personen nicht offen.

Folglich wird angeregt, § 68 Abs 4 NAG gänzlich zu streichen, sodass die vorgeschlagene Einschränkung auf jene Personengruppe, welche aufgrund einer Aufenthaltsbewilligung *Schüler* in Österreich rechtmäßig aufhältig sind bzw. waren, entfällt.

Zudem wäre eine Klarstellung betreffend die Frage wünschenswert, welche Einkommensvoraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung *Lehrling* zu erfüllen sind. Angesichts der in den ersten Lehrjahren in vielen Lehrberufen niedrigen Lehrlingsentschädigungen erweisen sich die Richtsätze in vielen Fällen als nicht erreichbar. Es darf daher angeregt werden, dass in Hinblick auf die Höhe der Lehrlingsentschädigungen niedrigere Einkommensvoraussetzungen vorgesehen werden.

Obgleich aus gleichheitsrechtlichen Erwägungen davon auszugehen ist, dass für Personen unter 24 Jahren geringere Richtsätze zur Anwendung zu bringen sein werden, wäre zudem auch eine diesbezügliche Klarstellung – zumindest in den Erläuterungen - wünschenswert (zur Anwendbarkeit der reduzierten Sätze für Personen unter 24 Jahren siehe etwa Abermann ua: NAG, 2016, § 11 RZ 23).

Problematisch ist zudem, dass Lehrlinge nicht vom Erfordernis der ortsüblichen Unterkunft ausgenommen sind. Gerade für jugendliche Personen stellen Wohngemeinschaften auf mitunter beengtem Raum eine übliche Wohnform dar, welche in etlichen Fällen als nicht ortsüblich zu qualifizieren sein wird. Angesichts der höheren Kosten, welche für die Erfüllung der Voraussetzung der ortsüblichen Unterkunft zu veranschlagen sind, bei gleichzeitig niedriger Lehrlingsentschädigung, werden Lehrlinge vielfach dem Erfordernis einer ortsüblichen Unterkunft nicht nachkommen können.

Aus diesem Grund wird angeregt, auch für Lehrlinge das Erfordernis der ortsüblichen Unterkunft entfallen zu lassen.

Überdies soll eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung *Lehrlinge* nur dann zulässig sein, wenn ein entsprechender Lehrerfolg im vorangegangenen Jahr nachgewiesen wird. Es wäre daher eine Klarstellung dahingehend wünschenswert, dass der Lehrerfolg auch dann als nachgewiesen gilt, wenn eine entsprechende Bestätigung durch den zur Ausbildung berufenen Arbeitgeber vorliegt.

Zu Z 6 (insbesondere § 69 Abs2)

Gemäß dem vorgeschlagenen Entwurf soll der Familiennachzug zu InhaberInnen einer Aufenthaltsbewilligung *Lehrling* ausgeschlossen werden. Der ÖRAK macht hierzu Bedenken im Kontext des Art 8 EMRK geltend. Anders als SchülerInnen sind Lehrlinge vielfach älter und verfügen demnach mit höherer Wahrscheinlichkeit über ein entsprechendes Familienleben. Der Ausschluss des Familiennachzugs für die Kernfamilie kann zu Verletzungen in diesem verfassungsgesetzlich geschützten

Grundrecht führen. Angesichts der zentralen Bedeutung dieses Grundrechts erweist sich eine Schlechterstellung auch gegenüber InhaberInnen der Aufenthaltsbewilligung *Student* als nicht gerechtfertigt.

Es wird daher angeregt, diesen Passus gänzlich zu streichen.

Wien, am 29. März 2019

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

